

Allgemeine Geschäftsbedingungen Renuo AG

1. Allgemeines

Der Kunde anerkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Renuo AG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung allen heutigen und zukünftigen Verträgen des Kunden mit der Renuo AG zugrunde liegen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – insbesondere die Geltung von Einkaufsbedingungen des Kunden – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Renuo AG.

2. Auftragserteilung und -ausführung

Die in den Offerten genannten Preise sind Schätzungen auf Basis des heutigen Wissenstandes und vergleichbarer Projekte. Sie sind keine Pauschalen oder verbindliche Kostenangaben im Sinne von Art. 373 OR. Offerten der Renuo AG sind so lange unverbindlich bis sie von der Renuo AG schriftlich in einer Auftragsbestätigung oder von beiden Parteien in einem entsprechenden Vertrag bestätigt werden.

Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend den in der verbindlichen Offerte bzw. einem Vertrag (Ziff. 2 Abs. 1 hiervor) genannten Angaben. Die Renuo AG verpflichtet sich zur sorgfältigen Auftragsausführung und zur Wahrung der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden. Die Renuo AG behält sich das Recht vor, zur Erfüllung des Vertrages bedarfsweise Dritte beizuziehen.

Die Leistungen der Renuo AG werden nach effektivem Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für den in der Offerte aufgeführten Kostenrahmen, dem die Bedeutung eines unverbindlichen Circa-Preises zukommt.

3. Preise, Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

Die Offerte und die Auftragsbestätigung basieren auf einer problemlosen Auftragsabwicklung. Ausserordentlicher Mehraufwand sowie nicht explizit offerierte und vereinbarte Sonderleistungen wie beispielsweise Schulungen, Erweiterung des Funktionsumfangs, zur Verfügungstellung von Material usw. werden zusätzlich à CHF 180.00/h (exkl. 8% MWST) verrechnet. Falls nicht anders vermerkt, werden Besprechungen pro Person nach Stundenaufwand zusätzlich à CHF 180.00/h (exkl. 8% MWST) verrechnet.

Auslagen für Nebenkosten, insbesondere spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Reproduktionskosten, Satz und Druck, Übersetzungen usw. sind vom Auftraggeber zu erstatten. Sämtliche Inhalte werden, falls nicht anders vermerkt oder abgesprachen, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

4. Zahlungskonditionen

Die Renuo AG ist berechtigt, erst bei vollständiger Bezahlung der Anzahlung mit dem Auftrag zu beginnen. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich, spätestens jedoch nach Abnahme des Vertragsgegenstandes. Die Rechnung ist innert 10 Tagen ab Erhalt zu begleichen.

Bei vorzeitiger Kündigung des Auftrags durch den Auftraggeber werden dem Auftraggeber die Hälfte der noch ausstehenden Kosten gemäss ausstehender Offerte verrechnet.

Die bereits erstellten Werke dürfen im Sinne von Ziff. 8 durch den Auftraggeber genutzt werden. Die Herausgabe des Werkes ist nach Aufwand zu entschädigen. Die Renuo AG hat ein Retentionsrecht an

den Gegenständen des Auftraggebers bis zur Bezahlung sämtlicher Kosten.

Eine Kürzung des Auftragshonorars ist nur aus objektiven Vertragsverletzungsgründen möglich und nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen. Insbesondere Nichtgefallen und ästhetisches Nichtansprechen der Leistung der Renuo AG befreien den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht. Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass die Leistungen der Renuo AG den Wünschen und Vorstellungen des Auftraggebers nicht vollumfänglich entsprechen, so hat dies der Auftraggeber der Renuo AG unverzüglich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung, oder aber spätestens 30 Tage nach Auslieferung des Vertragsgegenstandes, gelten die Aufwände der Renuo AG als abgenommen.

5. Lieferfrist

Alle von der Renuo AG angegebenen Termine und Lieferfristen sind ohne anderweitige, ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung nur ungefähr und daher als unverbindlich zu betrachten. Selbst bei verbindlichen Terminvereinbarungen besteht bei verspäteter Lieferung eine Pflicht zur Leistung von Schadensersatz nur bei Vorsatz und grobem Verschulden der Renuo AG. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse und insbesondere auch Verzögerungen auf Kundenseite entbinden die Renuo AG von der Einhaltung der vereinbarten Termine.

6. Abnahme

Nach Anzeige der Fertigstellung des Auftrages und Einladung zur Abnahme durch die Renuo AG hat die Abnahme innert einem Monat zu erfolgen. Eine spätere Abnahme berechtigt die Renuo AG zu zusätzlicher Rechnungsstellung. Weigert sich der Kunde, bei der Abnahme mitzuwirken, kann ihm die Renuo AG eine Nachfrist von 14 Tagen zur gemeinsamen Abnahme ansetzen. Verstreicht diese Nachfrist ungenutzt, gilt der Auftrag als abgenommen.

Bei Mängeln, die bei der Abnahme festgestellt werden, hat der Kunde ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung innert zwei Monaten. Die Mängelrüge ist innert 10 Tagen anzubringen. Danach gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt. Die Nachbesserung wesentlicher Mängel bedarf wiederum einer Abnahme.

7. Haftung

Für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – die auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Renuo AG zurückzuführen sind, haftet die Renuo AG insgesamt bis maximal einem Fünftel der Vergütung für den konkreten Auftrag. Die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrechungen, Ansprüche Dritter sowie für Mängelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wegbedungen. Renuo AG schliesst zudem jede Haftung für die publizierten Inhalte und Folgeschäden aus orthographischen Fehlern von Web-Texten aus. Für den Inhalt von angelieferten Texten ist der Auftraggeber verantwortlich.

8. Schutzrechte

Die von der Renuo AG geschaffenen Werke (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Programme usw.) bleiben im geistigen Eigentum der Renuo AG. Der Auftraggeber erhält jedoch das uneingeschränkte Nutzungsrecht am Werk, sofern er sämtliche Kosten und/oder Honorare beglichen hat, welche die Renuo AG ihm gegenüber geltend macht. Die von der Renuo AG programmierten Applikationen bleiben im Eigentum der Renuo AG. Der Auftraggeber erhält jedoch als Lizenznehmer ein persönliches Recht zur Verwendung der Applikationen / Software. Die Weitergabe, Vervielfältigung oder die Zurverfügungstellung an Dritte dieser Applikationen / Software sind nicht gestattet.

Bei gelieferten Text-, Bild-, Ton- oder Video-Dateien gewährleistet der Kunde, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ansprüche Dritter wehrt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr ab. Erheben Dritte gegenüber der Renuo AG solche Ansprüche, so teilt die Renuo AG dies dem Kunden sofort schriftlich mit und überlässt ihm die Führung eines allfälligen Prozesses und die Ergreifung von Massnahmen zur Erledigung des Rechtsstreits.

9. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen und Informationen Dritter nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zugänglich zu machen, es sei denn, diesen sind zulässigerweise Lieferung und Leistungen übertragen. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die überlassenen Unterlagen und Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Die Renuo AG verpflichtet sich seine Mitarbeiter und etwaige Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer in diese Vertraulichkeitsvereinbarung einzubeziehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

10. Referenz und Hinweis

Die Renuo AG ist berechtigt, Aufträge und deren Arbeitsergebnisse als Referenz anzuführen.

11. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Nichtigkeit, Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen beeinträchtigen die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die allenfalls unwirksamen Bestimmungen dieses Vertrages sind durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Der vorliegende Vertrag ist entsprechend seinem Sinn und Zweck zu ergänzen, wenn sich Lücken ergeben sollten.

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Renuo AG.

Ausgabe 8. Juni 2016

Renuo AG, Industriestrasse 44, 8304 Wallisellen